

begrenzt, dem die verletzte Norm zugeordnet ist. Dasselbe Verhalten kann nicht nach den Normen eines Rechtsgebiets rechtswidrig, nach den Normen eines anderen aber rechtmäßig sein. Zwar lösen nur bestimmte Pflichtverletzungen etwa strafrechtliche, arbeitsrechtliche, zivilrechtliche oder verwaltungsrechtliche Folgen aus; jedoch kann hierbei nicht ausschlaggebend sein, ob die verletzte Norm demselben Rechtszweig angehört, dessen Sanktionen zum Zuge kommen, wenn auch die Sanktion, insbesondere die strafrechtliche, für die Pflichtverletzung zuvor gesetzlich fixiert sein muß. So kann z. B. die Verletzung einer Brandschutz- oder Verkehrsbestimmung, die verwaltungsrechtlichen Charakter trägt, ebenso strafrechtliche, arbeitsrechtliche, disziplinarische oder zivilrechtliche Sanktionen auslösen. Gebietet z. B. eine verwaltungsrechtliche Norm (Ortsatzung)^{17/} den Straßenanliegern, im Bedarfsfall ab 6 Uhr morgens zu streuen, so ist ihre Verletzung strafrechtlich und zivilrechtlich von Belang, wenn hierdurch eine Körperverletzung verursacht wird. Entscheidend ist, daß überhaupt eine Rechtspflichtverletzung ursächlich war. Weder unter dem Gesichtspunkt des Zivilrechts noch dem des Strafrechts würde im gegebenen Fall jedoch gefordert werden können, daß bei starker Glatteisbildung und starkem Verkehr der Anlieger bereits vor 6 Uhr zu streuen habe, auch wenn eine solche Erwartung moralisch gerechtfertigt erscheinen mag.

So wenig es einen ausschließlich zivilrechtlichen, strafrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Charakter der Verletzung einer Rechtspflicht gibt, so wenig kann es eine isolierte zivilrechtliche, arbeitsrechtliche, strafrechtliche Feststellung rechtswidrigen Verhaltens geben. So verschieden auch die Rechtsfolgen sind, knüpfen doch die rechtlichen Sanktionen an die Verletzungen von Rechtspflichten an, die vor allem als Verletzungen der sozialistischen Rechtsordnung und nicht lediglich ihrer Teilgebiete zu sehen und zu werten sind.

Da es demnach keine nur auf einen 'feilbereich der sozialistischen Rechtsordnung begrenzte Wirkung der Feststellung von Rechtspflichtverletzungen geben kann, sollte auch der Vorwurf für die Pflichtverletzung innerhalb der sozialistischen Rechtsordnung nicht teilbar sein.^{18/}

Ebenso wie ein und dasselbe Verhalten nicht von der Warte eines Rechtszweigs aus als rechtswidrig, von der Warte eines anderen dagegen als rechtmäßig erscheinen kann, steht es der Einheit der sozialistischen Rechtsordnung auch entgegen, wenn dieses Verhalten von den verschiedenen Bereichen der Rechtsordnung widersprüchlich mißbilligt wird. Dem Bürger als Adressaten der Rechtsnormen muß es völlig unverständlich bleiben, wenn ein und dieselbe Pflichtverletzung z. B. auf Grund zivilrechtlicher Normen mit dem Vorwurf des Verschuldens (infolge einer Verschuldenspräsumtion) belegt wird, dagegen strafrechtlich^{19/} (wegen nicht erwiesener Schuld) als nicht schuldhaft gewertet wird oder umgekehrt.

^{17/} Soweit sog. Anliegerpflichten, wie etwa die Streupflicht, in verwaltungsrechtlichen Bestimmungen normiert sind, wäre es verfehlt, daraus abzuleiten zu wollen, daß bei einer Verletzung dieser Pflichten nur verwaltungsrechtliche, nicht aber auch zivilrechtliche Sanktionen heran gezogen werden könnten, wie es in der umfangreichen Diskussion zu E. Duckwitz/H.-D. Mosehütz (Aufgaben der Straßenverwaltung und -reinigung sowie Anliegerpflichten — ihre Regelung in Ortsatzungen und Rechtsfragen ihrer Verletzung, NJ 1971 S. 77 ff. und NJ 1972 S. 95 ff.) zuweilen erscheinen mußte (vgl. dazu auch J. Göhring, „Staatlich-rechtliche Leitung zur Überwindung der Folgen von Verletzungen der Aufgaben der Straßenverwaltung und -reinigung sowie Anliegerpflichten“, NJ 1971 S. 482 ff.). Zivilrechtliche Sanktionen sind dagegen nach dem geltenden Recht generell ausgeschlossen, wo zivilrechtliche Ansprüche wegen der den Staatsorganen vorbehaltenen vollziehend-verfügenden Tätigkeit nicht erhoben werden können.

^{18/} Zustimmend U. Dahn/K. F. Gruel, „Rechtliche Verantwortung und allseitige Entfaltung der sozialistischen Persönlichkeit“, Staat und Recht 1971, Heft 5, S. 768 ff.

Dies wird besonders deutlich, wenn im Strafverfahren über Schadenersatzansprüche entschieden wird. Zwar kann z. B. trotz Ausspruchs einer Strafe der geltend gemachte Schadenersatzanspruch — etwa wegen mangelnden Schadens oder wegen mangelnder Kausalität zwischen (strafbarer) Pflichtverletzung und eingetretenem Schaden — abgewiesen werden. Unverständlich muß es aber bleiben, wenn der Schuldvorwurf nicht einheitlich ist. Verständlich ist auch, wenn etwa eine Bestrafung wegen einer Pflichtverletzung unterbleibt, weil ein Verschulden nicht erwiesen ist, wohl aber eine Schadenersatzverpflichtung bejaht wird, da der Verursacher nicht beweisen konnte, daß er alles von ihm zu Erwartende getan hat, um den Schaden abzuwenden. Das wird aber dem Bürger nur solange verständlich sein, wie die Schadenersatzpflicht nicht zwingend mit einem Schuldvorwurf gekoppelt wird.

Es sollte daher nicht möglich sein, ein und dasselbe Verhalten mit einander widersprechenden Schuldvorwürfen zu belegen, je nachdem, nach welchen Normen das Verhalten gewertet wird. Der Bürger als Normadressat, als Adressat der Sanktionen, auf den sie zugleich erzieherisch wirken sollen, begreift einen rechtlichen Schuldvorwurf, der ja diesen Erziehungsprozeß fördern soll, notwendig komplex: als rechtlichen und damit gesellschaftlichen Vorwurf für sein pflichtwidriges Verhalten.

Die persönlichkeitsbildende Wirkung des Rechts beruht nicht so sehr auf den speziellen Funktionen einzelner Rechtsinstitute — oder Rechtszweige, sondern auf der komplexen Wirkung der Rechtsordnung, der Gesamtheit des sozialistischen Rechts und seiner Verwirklichung im harmonischen Zusammenwirken seiner Bereiche. Wie es kein rechtswissenschaftliches sozialistisches Rechtsbewußtsein des Bürgers geben kann, so muß auch jede vermeidbare Komplizierung der Rechtsordnung abgebaut werden, die den inhaltlichen und methodischen Spezifika der einzelnen Rechtszweige bewußt oder unbewußt, gewollt oder ungewollt einen Vorrang vor einheitlichen Grundprinzipien des sozialistischen Rechts einzuräumen sucht.^{20/}

Im Interesse der leichteren Verständlichkeit und erhöhten einheitlichen Wirksamkeit des sozialistischen Rechts erscheint es daher geboten, auf einen separaten zivilrechtlichen Fahrlässigkeits- und Schuldbegriff in einem künftigen Zivilgesetzbuch zu verzichten.^{21/} Die Begriffe der Fahrlässigkeit und des Verschuldens können dann in der sozialistischen Rechtsordnung als einheitliche Maßstäbe der Vorwerfbarkeit gebraucht^{22/} und einer einheitlichen wissenschaftlichen Durchdringung und Bestimmung zugänglich gemacht werden.^{23/}

^{19/} Es geht hier nicht um die Differenzierung, ob etwa ein Straftatbestand erfüllt ist oder nicht, ob die Pflichtverletzung strafbar ist oder nicht, sondern um die Bejahung oder Verneinung der rechtlichen Vorwerfbarkeit.

^{20/} So z. B. J. Marten, „Bemerkungen zu Gestaltungsproblemen des sozialistischen Wirtschaftsrechts“, Staat und Recht 1974, Heft 4, S. 662 ff.

^{21/} Auch eine Analyse der Praxis, insbesondere der im Strafverfahren geltend gemachten Schadenersatzansprüche, beweist, daß in der gesellschaftlichen Wirklichkeit kein Bedürfnis für einen gesonderten zivilrechtlichen Fahrlässigkeitsbegriff besteht, der dem Fahrlässigkeitsbegriff im Strafrecht oder im Arbeitsrecht widerspricht.

^{22/} Der Begriff der Fahrlässigkeit muß damit noch nicht mit strafbarer Fahrlässigkeit gleichgesetzt werden. Beispielsweise setzt strafbare Fahrlässigkeit nach § 8 Abs. 2 StGB eine Pflichtverletzung aus „verantwortungsloser Gleichgültigkeit“ oder „disziplinloser Gewöhnung“ voraus. Das schließt aber den Vorwurf einer Fahrlässigkeit minderen Grades keineswegs aus, nur führt dieser Vorwurf zu keinen strafrechtlichen Sanktionen.

^{23/} Wissenschaft und Praxis (vgl. insbes. den Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 6. Plenartagung zu Problemen der strafrechtlichen Schuld [NJ-Beilage 3/73 zu Heft 9]; W. Fliedl, „Das Verhältnis der gesetzlichen Schulddefinition zum Begriff „verantwortungslose Gleichgültigkeit“ i. S. des § 8 Abs. 2 StGB“, NJ 1972 S. 382 ff.) unternehmen bekanntlich umfassende und erfolgreiche Bemühungen zu einer